

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.2-72-31022

Freiwilliger Landtausch: „Roggentin - Suckow“

Gemeinden: Stadt Mirow und Stadt Güstrow

Landkreise: Mecklenburgische Seenplatte und Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

**Beschluss
über die Anordnung eines freiwilligen Landtauschverfahrens**

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

Auf Antrag wird das freiwillige Landtauschverfahren „**Roggentin - Suckow**“ Gemeinden Stadt Mirow und Stadt Güstrow, Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Rostock, angeordnet.

1. Verfahrensgebiet:

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück/e:
Mecklenburgische Seenplatte	Stadt Mirow	Roggentin	18	15
Rostock	Stadt Güstrow	Suckow	2	140

Das Tauschgebiet umfasst 18.561 m² und ist auf der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Gebietskarten durch Umrandung und Schraffierung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den Sprechzeiten des Amtes oder zu vereinbarten Terminen eingesehen werden.

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Gründe:

Der freiwillige Landtausch dient der Wiederherstellung und Gewährleistung von Privateigentum an Grund und Boden und der auf ihm ruhenden Bewirtschaftung sowie der Arrondierung und Zusammenlegung von Waldflächen. Die Tauschpartner haben die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beantragt. Der freiwillige Landtausch war daher nach § 54 LwAnpG in Verbindung mit § 103a FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

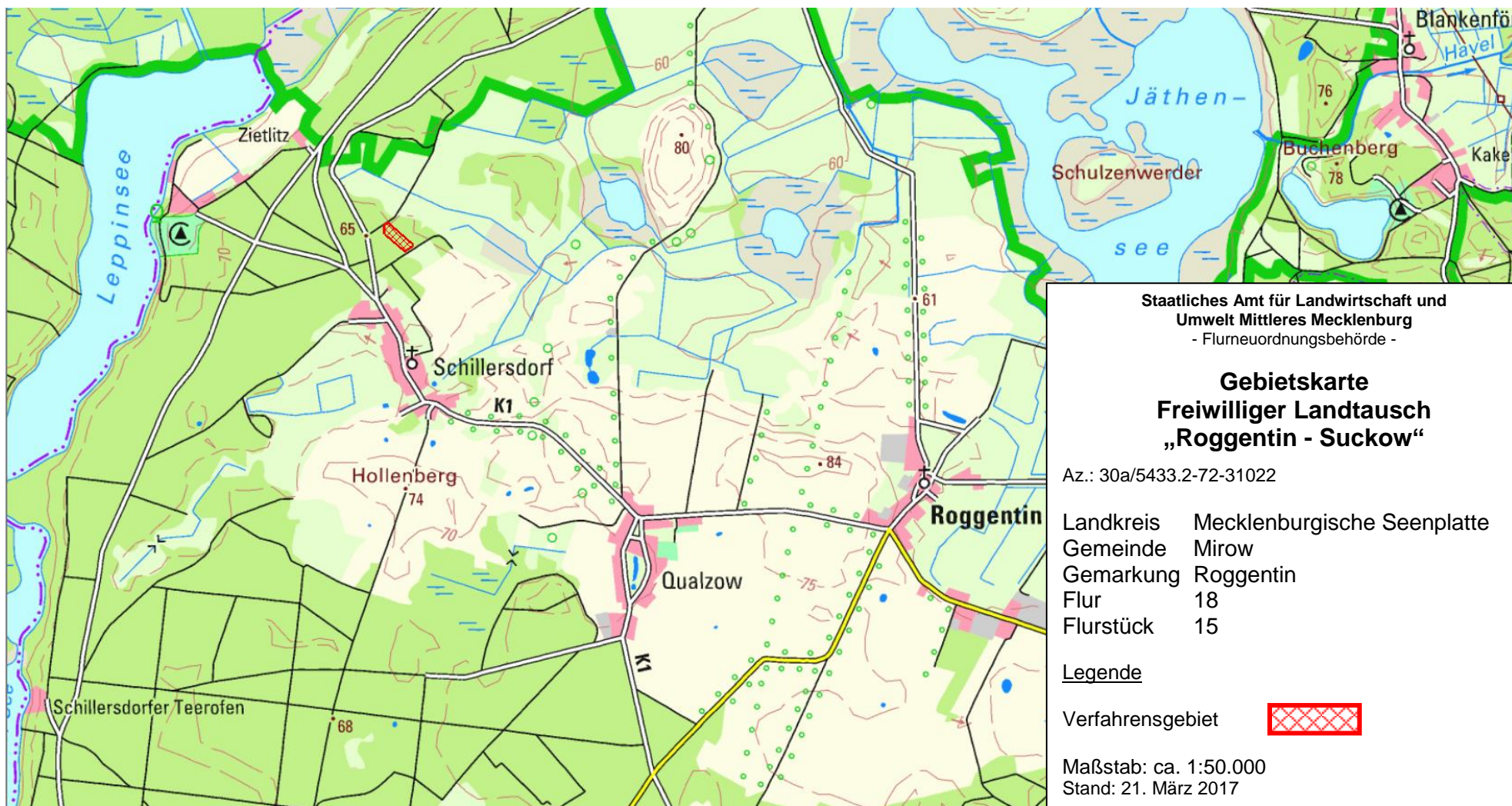
Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow eingelegt werden.

Bützow, den 21. März 2017

Im Auftrag

Romuald Bittl





Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mittleres Mecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde -

**Gebietskarte
Freiwilliger Landtausch
„Roggentin - Suckow“**

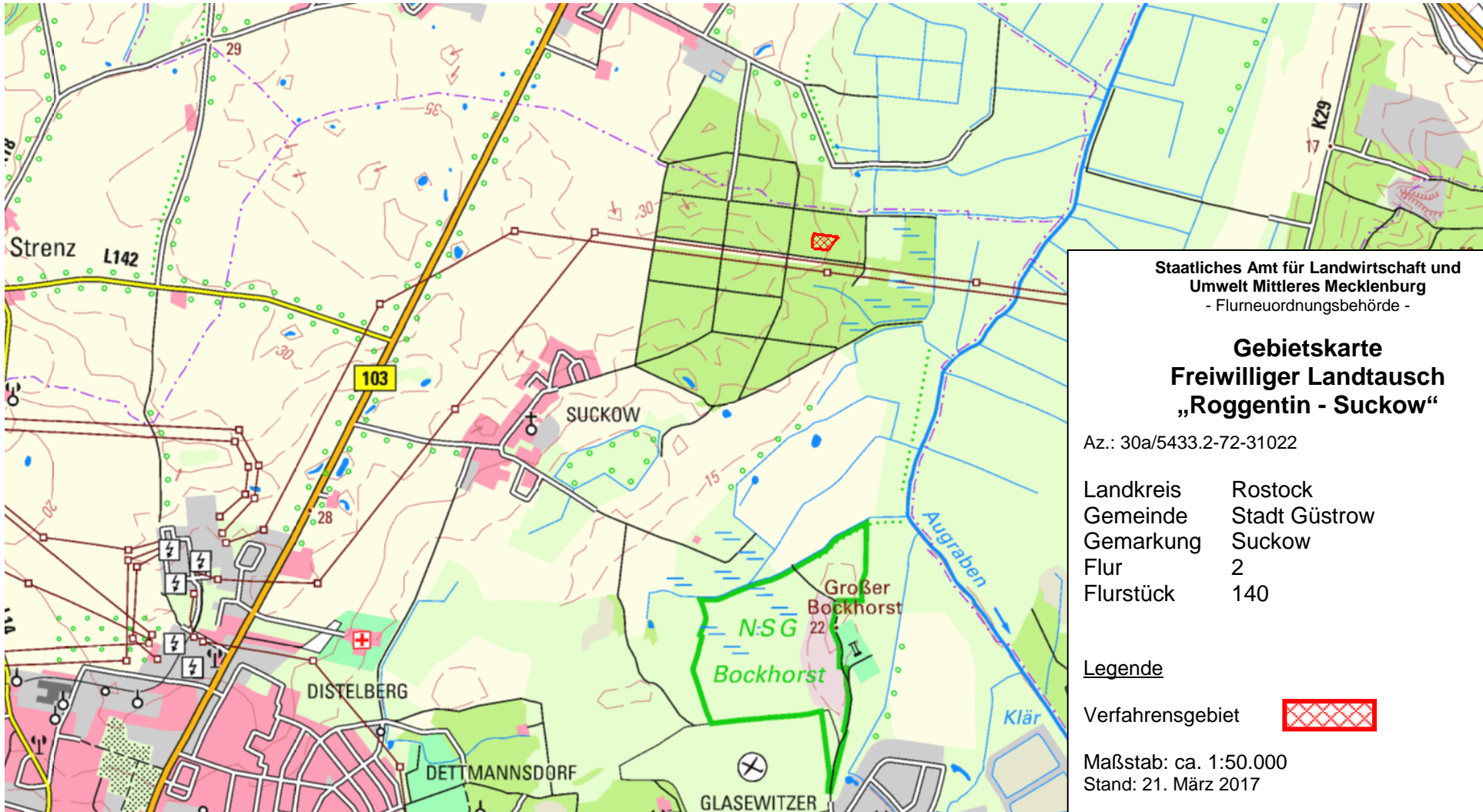
Az.: 30a/5433.2-72-31022

Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde	Mirow
Gemarkung	Roggentin
Flur	18
Flurstück	15

Legende

Verfahrensgebiet 

Maßstab: ca. 1:50.000
Stand: 21. März 2017




Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mittleres Mecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde -

**Gebietskarte
Freiwilliger Landtausch
„Roggentin - Suckow“**

Az.: 30a/5433.2-72-31022

Landkreis	Rostock
Gemeinde	Stadt Güstrow
Gemarkung	Suckow
Flur	2
Flurstück	140

Legende

Verfahrensgebiet 

Maßstab: ca. 1:50.000
Stand: 21. März 2017